



Foto: © Maksim Shebeko/stock.adobe.com

# Entwicklungen im Lebensmittelrecht 2017

DR. ANNETTE REXROTH

**Im Jahr 2017 wurden zahlreiche neue Rechtsakte geschaffen. Neben neuen Regelungen zu Kontaminanten wie Acrylamid und Mineralölen ging es vor allem um neuartige Lebensmittel und Zusatzstoffe.**

## Entwicklungen auf europäischer Ebene

### Neue Regelungen zu Kontaminanten in Lebensmitteln

- Mit der Empfehlung (EU) 2017/84 (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 95) hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, in den Jahren 2017 und 2018 Gehaltsdaten für Mineralölkohlenwasserstoffe zu erheben. Das betrifft sowohl Lebensmittel als auch Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Die Verordnung (EU) 2017/644 (ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 9) legt neue Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln fest.
- Die Verordnung (EU) 2017/771 (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 22) aktualisiert die Verfahren zur Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB).

- Die Verordnung (EU) 2017/1237 (ABl. L 177 vom 8.7.2017, S. 36) führt einen neuen Höchstgehalt von 20 µg/kg für Blausäure in unverarbeiteten, geriebenen, gemahlenden, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen, die für Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden, in die Verordnung (EG) Nummer 1881/2006 ein.
- Die Verordnung (EU) 2017/2158 (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24) legt Minimierungsmaßnahmen und Richtwerte zur Senkung des Acrylamidgehaltes in Lebensmitteln fest.

### Neue Rahmen-Kontrollverordnung

Die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) hat die bisherige Rahmen-Kontrollverordnung Nummer 882/2004 abgelöst und den Rechtsrahmen weiter vereinheitlicht. Vor allem werden nun auch weitere Kontrollbereiche wie Pflanzenschutz und tierische Nebenprodukte geregelt. Daneben sollen europäische Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette und für den Tierschutz etabliert und ein neues Informations-Management-System eingerichtet werden. Lebensmittelbetrug soll stärker bekämpft und die Finanzierung der Kontrollen stärker nach dem Verursacherprinzip ausgerichtet werden.

## Genehmigung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

- Im vergangenen Jahr hat die Europäische Kommission die folgenden neuartigen Lebensmittelzutaten gemäß der Verordnung (EG) Nummer 258/97 zugelassen:
- Fermentierter Sojabohnenextrakt in Nahrungsergänzungsmitteln für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende, in Form von Kapseln, Tabletten oder Pulver in einer Dosis von höchstens 100 mg fermentiertem Sojabohnenextrakt pro Tag mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/115 vom 20.1.2017 (ABl. L 18 vom 24.1.2017, S. 50)
- Lactit in für Erwachsene bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln in Form von Kapseln oder Tabletten in einer Dosis von höchstens 20 g Lactit pro Tag gemäß Herstellerempfehlung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/450 vom 13.3.2017 (ABl. L 69 vom 15.3.2017, S. 31)
- Prolyl oligopeptidase in Nahrungsergänzungsmitteln für Erwachsene in einer Höchstdosis von 2,7 g der Enzymzubereitung pro Tag mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1387 vom 24.3.2017 (ABl. L 194 vom 26.7.2017, S. 65)
- L-Ergothionein in Nahrungsergänzungsmitteln für Erwachsene und für Kinder über drei Jahren in einer Dosis von höchstens 30 mg (Erwachsene) bzw. 20 mg (Kinder über drei Jahren) L-Ergothionein pro Tag mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1281 vom 13.3.2017 (ABl. L 184 vom 15.7.2017, S. 65)
- Hefe-Beta-Glucane in zahlreichen Lebensmitteln mit jeweiligen Höchstmengen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2078 vom 10.11.2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 77)
- Stark taxifolinhaltiger Extrakt in Nahrungsergänzungsmitteln für Erwachsene in einer Höchstdosis von 100 mg/Tag mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2079 vom 10.11.2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 81)
- 2'-Fucosyllactose, hergestellt mit Escherichia coli (Stamm BL21) in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung in einer Höchstmenge von 1,2 g 2'-Fucosyllactose je Liter des verzehrfertigen Er-

- zeugnisses mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2201 vom 29.11.2017 (ABl. L 313 vom 29.11.2017, S. 5)
- UV-behandelte Pilze (Agaricus bisporus) mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2355 vom 16.12.2017 (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 5)
- Öl aus Calanus finmarchicus (Ruderfußkrebs) zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2353 vom 14.12.2017 (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 45)
- Chiasamen (Salvia hispanica) in Joghurt mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2354 vom 14.12.2017 (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 49)
- Hydroxytyrosol in Fisch- und Pflanzenölen sowie in Streichfetten mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2373 vom 19.12.2017 (ABl. L 337 vom 16.12.2017, S. 56)
- N-Acetyl-D-Neuraminsäure in zahlreichen Lebensmitteln mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2375 vom 15.12.2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 63).

Davon abgesehen gilt ab dem 1. Januar 2018 die Verordnung (EU) 2015/2283, die u. a. den Marktzugang für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern vereinfacht. Dementsprechend legt die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 55) administrative und wissenschaftliche Anforderungen an solche Lebensmittel fest. Schließlich hat die Europäische Kommission mit Hilfe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72) die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt. Diese findet sich im Anhang der Verordnung.

## Zulassung von genetisch veränderten Erzeugnissen

Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel dürfen in der EU nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. **Übersicht 1** zeigt, welche genetisch veränderten Erzeugnisse im Jahr 2017 neu zugelassen wurden.

Übersicht 1: Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission zur Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1829/2003			
Nummer	Quelle: ABl. L 173 6.7.2017, Seite ...	GVO	Bezeichnung
2017/1207	18	Mais	MON 810 (MON-ØØ81Ø-6)
2017/1208	23	Baumwolle	GHB119 (BCS-GHØØ5-8)
2017/1209	28	Mais	Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 sowie Mais, bei dem zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden
2017/1211	38	Baumwolle	281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 (DAS-24236-5 × DAS-21Ø23-5 × MON-88913-8)
2017/1212	43	Mais	DAS-40278-9
	Quelle: ABl. L 346 vom 28.12.2017, Seite ...		
2017/2448	6	Sojabohnen	305423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6)
2017/2449	12	Sojabohnen	DAS-68416-4
2017/2450	16	Sojabohnen	DAS-44406-6
2017/2451	20	Sojabohnen	FG72 × A5547-127
2017/2452	25	Mais	1507 (DAS-Ø15Ø7-1)
2017/2453	31	Raps	MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6)

## Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen

- Auch Lebensmittelzusatzstoffe benötigen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1333/2008 eine Zulassung, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Seit dem vergangenen Jahr sind folgende Zusatzstoffe zugelassen:

- Phosphorsäure — Phosphate — Di-, Tri- und Polyphosphate (E 338-452) dürfen den tschechischen Fleischzubereitungen Bílá klobása, Vinná klobása, Sváteční klobása und Syrová klobása zugesetzt werden (Verordnung (EU) 2017/871 vom 22.5.2017, ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 3).
- Butan (E 943a), Isobutan (E 943 b) und Propan (E 944) dürfen in Farbstoffzubereitungen aus Farbstoffen der Gruppen II und III des Anhangs II Teil C der Verordnung (EG) Nummer 1333/2008 verwendet werden (Verordnung (EU) 2017/874 vom 22.5.2017, ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 18).
- Organisches Silicium (Monomethylsilantriol) und Calcium-Phosphoryl- Oligosacchariden (POs-Ca®) dürfen in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden; POs-Ca® darf auch in Lebensmitteln allgemein zum Einsatz kommen (Verordnung (EU) 2017/1203 vom 5.7.2017, ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 9).
- Kaliumcarbonate (E 501) dürfen als Stabilisatoren und Säureregulatoren auf frischem geschältem, geschnittenem und zerkleinertem Obst und Gemüse verwendet werden (Verordnung (EU) 2017/1270 vom 14.7.2017, ABl. L 184 vom 15.7.2017, S. 1).
- Siliziumdioxid (E 551) darf Kaliumnitrat als Trennmittel (E 252) zugesetzt werden (Verordnung (EU) 2017/1271 vom 14.7.2017, ABl. L 184 vom 15.7.2017, S. 3).
- Mit der Verordnung (EU) 2017/1399 (AbL. L 199 vom 29.7.2017, S. 8) wurde Kaliumpolyaspartat (E 456) in die Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang II Teil B Nummer 3 der Verordnung (EG) Nummer 1333/2008 aufgenommen. Es soll als Stabilisator in Wein verwendet werden.

## Neue Regelungen zu Aromen

Die Verordnung (EU) Nummer 1334/2008 regelt die Verwendung von Aromen bei der Herstellung von Lebensmitteln. Die Unionsliste im Anhang I dieser Verordnung enthält die in der EU zugelassenen Aromastoffe sowie ggf. Beschränkungen für ihre Verwendung. Die Verordnung (EU) 2017/378 (AbL. L 58 vom 4.3.2017, S. 14) beschränkt die zulässigen Verwendungen der 20 Aromastoffe der FG 203 auf diejenigen, die bis dahin üblich waren. Diese Regelung soll gelten, bis für alle Aromastoffe der Gruppe eine vollständige Sicherheitsbewertung vorliegt.

## Neue Regelungen zu Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 (AbL. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) ändert den Anhang der Verordnung (EU) Nummer 609/2013 im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen. Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide dürfen nun in Getreidebeikost und anderer Beikost, Eisenbisglycinat darüber hinaus auch in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke verwendet werden.

Weiterhin enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1798 (AbL. L 259 vom 7.10.2017, S. 2) neue Anforderungen an die Zusammen-



setzung, die Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung sowie die Meldung des Inverkehrbringens für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.

## Neue Regelungen bei der Einfuhr

- Aktualisierung der Einfuhrbedingungen für Lebensmittel und Futtermittel aus Japan mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 (AbL. L 294 vom 11.11.2017, S. 29) wegen der Gefahr einer Kontamination mit Radionukliden nach dem Unfall in Fukushima
- Aktualisierung der Verordnung (EG) Nummer 669/2009 mit den Durchführungsverordnungen (EU)
  - 2017/186 (AbL. L 29 vom 3.2.2017, S. 29)
  - 2017/1142 (AbL. L 165 vom 28.6.2017, S. 29)
  - 2017/2298 (AbL. L 329 vom 13.12.2017, S. 26)
- Verlängerung des Einfuhrverbotes von
  - Muscheln aus der Türkei wegen mikrobieller Kontaminationen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/129 (AbL. L 21 vom 26.1.2017, S. 99) bis zum 31. Dezember 2017 und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2017/2369 (AbL. L 337 vom 19.12.2017, S. 26) erneut bis zum 31. Dezember 2021
  - Muscheln aus Peru wegen einer möglichen Kontamination mit Hepatitis A-Viren bis zum 30. November 2018 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1840 (AbL. L 261 vom 11.10.2017, S. 24)
- Streichung von Erdnüssen aus den USA aus der Liste der genehmigten Prüfungen auf Aflatoxine vor der Ausfuhr mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1269 (AbL. L 183 vom 14.7.2017, S. 9).

## Entwicklungen auf nationaler Ebene

### Wesentliche Rechtsakte im nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrecht

#### Übersicht 2: Wichtige Neuregelungen im nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrecht 2017

Rechtsakt	Quelle	Inhalt
Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise	BGBl. I vom 10.4.2017, S. 772	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenführung und Ergänzung der Vorschriften des Ernährungssicherstellungsgesetzes (ESG) und das Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)</li> <li>Gewährung einstweiliger unmittelbarer Eingriffsbefugnisse für die zuständigen Behörden</li> <li>Voraussetzungen für ein gemeinsames Versorgungskrisenmanagement von Bund und Ländern</li> <li>Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung</li> <li>Aufhebung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) und der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV)</li> </ul>
Elfte Verordnung zur Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung	BGBl. I vom 21.4.2017, S. 895	Formale Anpassung an geändertes EU-Recht
Bekanntmachung der Neufassung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung	BGBl. I vom 19.5.2017, S. 1170	Bekanntmachung der Neufassung
Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung	BGBl. I vom 24.5.2017, S. 1219	Anpassung an geändertes EU-Recht, <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufhebung der nationalen Zulassungspflicht für Dekontaminationsbetriebe</li> <li>Streichung von abgelaufenen Ausnahme- und Übergangsvorschriften</li> </ul>
Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften	BGBl. I vom 26.6.2017, S. 1942	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen auf Landesebene</li> <li>Festlegung von Hektarhöchstbeträgen für Weine ohne Herkunftsbezeichnungen</li> <li>Begrenzung von Neuanpflanzungen auf 0,3 % der deutschen Rebfläche für die Jahre 2018 und 2019</li> </ul>
Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften	BGBl. I vom 5.7.2017, S. 2147	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufhebung des Verfütterungsverbot für tierische Fette an Wiederkäuer</li> <li>Verbesserung der Haltungsbedingungen für Pelztiere</li> </ul>
Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel	BGBl. I vom 12.7.2017, S. 2272	Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sowie Regelungen zur Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> <li>loser Ware</li> <li>von Stoffen und Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen</li> <li>von in Deutschland vermarkteten Lebensmitteln in deutscher Sprache</li> <li>der Zutaten von Bier</li> </ul>
Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung	BGBl. I vom 19.7.2017, S. 2378	Anpassung an geändertes EU-Recht
Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln	BGBl. I vom 2.10.2017, S. 3459	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung an geändertes EU-Recht zu               <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensmitteln aus China hinsichtlich Melamin</li> <li>Guarkernmehl aus Indien hinsichtlich PCP und Dioxinen</li> <li>den Einfuhrorten nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014</li> <li>den Eingangsorten für Okra und Curryblätter aus Indien</li> </ul> </li> <li>Anpassung an die bilateralen Abkommen zwischen der EU und Island, der Schweiz und Grönland</li> <li>Regelungen zur Meldung von anerkannten Zolllagern und registrierten Schiffsausrüstern durch die zuständigen Behörden an das BVL</li> </ul>
Erste Verordnung zur Änderung der Technischen Hilfsstoff-Verordnung	BGBl. I vom 6.10.2017, S. 3518	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1855 über Extraktionslösungsmittel in nationales Recht</li> <li>Anpassung an geändertes EU-Recht</li> </ul>
Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung-NLV)	BGBl. I vom 6.10.2017, S. 3520	Übertragung von Aufgaben und Befugnissen aus der Verordnung (EU) 2015/2283 auf das BVL

## Neue Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1924/2006 müssen von der Europäischen Kommission genehmigt werden, bevor sie verwendet werden dürfen. Dabei werden drei Kategorien von gesundheitsbezogenen Angaben unterschieden, nämlich solche über

- die Reduzierung eines Krankheitsrisikos (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)
- die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)
- sowie andere gesundheitsbezogene Angaben als die bereits genannten (Artikel 13).

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1924/2006 hat die Kommission im vergangenen Jahr folgende gesundheitsbezogene Angaben zugelassen:

- *„Die tägliche Einnahme von Kreatin kann die Wirkung von Krafttraining auf die Muskelkraft von Erwachsenen über 55 Jahre steigern.“*  
Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die für Erwachsene über 55 Jahre bestimmt sind, die regelmäßig Krafttraining betreiben. Wenn die Angabe verwendet wird, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass
  - die Angabe für Erwachsene über 55 Jahre gilt, die regelmäßig Krafttraining betreiben
  - sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von drei Gramm Kreatin in Verbindung mit Krafttraining einstellt, bei dem die Belastung im Laufe der Zeit gesteigert werden kann und das mindestens dreimal wöchentlich über mehrere Wochen mit einer Intensität von mindestens 65 Prozent bis 75 Prozent des Eine-Repetition-Maximums betrieben werden sollte. Eine-Repetition-Maximum bezeichnet dabei das Maximalgewicht, das eine Person bei einer Übungsausführung heben kann, also die Maximalkraftleistung (Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2017/672, ABl. L 97 vom 8.4.2017, S. 24).
- *„Lactitol trägt durch Erhöhung der Stuhlfrequenz zu einer normalen Darmfunktion bei.“*  
Die Angabe darf nicht für Lebensmittel verwendet werden, die für Kinder bestimmt sind. Stattdessen darf die Angabe nur für Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden, die 10 g Lactitol je angegebene Tagesportion enthalten. Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Einnahme von 10 g Lactitol einstellt (Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2017/676, ABl. L 98 vom 11.4.2017, S. 1).

Schließlich hat die Kommission im vergangenen Jahr auch viele Anträge auf Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben abgelehnt, u. a. zu den folgenden Angaben:

- DHA trägt zur Verbesserung der Gedächtnisfunktion bei (Verordnung (EU) 2017/1200, ABl. 173 vom 6.7.2017, S. 1)
- Kurzkettige Fructo-Oligosaccharide aus Saccharose halten die normale regelmäßige Darmtätigkeit aufrecht (Verordnung (EU) 2017/1201, ABl. 173 vom 6.7.2017, S. 4)
- V0137 (ein mit DHA angereichertes Fischöl) trägt zusammen mit körperlichem und geistigem Training zur Verlangsamung des altersbedingten Abbaus der kognitiven Fähigkeiten in Bereichen wie etwa Gedächtnis und exekutive Funktionen bei (Verordnung (EU) 2017/1202, ABl. 173 vom 6.7.2017, S. 6).

Die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben ist auf der Inter-

netseite <http://ec.europa.eu/nuhclaims/?event=search> der Europäischen Kommission abrufbar. Anfang 2018 waren 261 Angaben zugelassen.

## Neue Regelungen zur Qualität von Lebensmitteln

### Zulassungen von geografischen Herkunftsbezeichnungen

Im vergangenen Jahr ist die Bezeichnung Bürgstadter Berg für bestimmte Frankenweine aus dem Landkreis Miltenberg als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) zugelassen worden (Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2017/832 der Kommission vom 16. Mai 2017, ABl. L 124 vom 17.5.2017, S. 31).

*Eine vollständige Liste der Zulassungen von Produkten aus allen Mitgliedstaaten findet sich auf der Internetseite der Generaldirektion für Landwirtschaft (DG AGRI) in der DOOR Datenbank:*  
<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>

### Neue Regelungen zu ökologischen Lebensmitteln

- Die Verordnung (EG) Nummer 889/2008 enthält die Durchführungsvorschriften für die in der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 festgelegten Regelungen zur ökologischen Erzeugung. Diese sind im vergangenen Jahr durch zwei Durchführungsverordnungen aktualisiert worden:
  - 2017/838 (AbI. L 125 vom 18.5.2017, S. 5) hinsichtlich Futtermitteln für bestimmte Aquakulturtiere
  - 2017/2273 (AbI. L 326 vom 9.12.2017, S. 42) zur Verlängerung der geltenden Ausnahmeregelung für die Aufzucht von ökologisch/biologischen Junglegehennen bis zum 31.12.2018 sowie hinsichtlich Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel.

Die Durchführungsvorschriften zur Regelung der Einfuhren von ökologischen / biologischen Erzeugnissen aus Drittländern enthält die Verordnung (EG) Nummer 1235/2008. Diese Verordnung ist im vergangenen Jahr durch folgende Rechtsakte aktualisiert worden:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/872 (AbI. L 134 vom 23.5.2017, S. 6)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1473 (AbI. L 210 vom 15.8.2017, S. 4)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1862 (AbI. L 266 vom 17.10.2017, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2329 (AbI. L 333 vom 15.12.2017, S. 29).



**DIE AUTORIN**

Dr. Annette Rexroth ist Diplom-Chemikerin und staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin. Als Referentin für Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln ist sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Bonn tätig.

Dr. Annette Rexroth  
Oedinger Straße 50, 53424 Remagen, ar707@outlook.de